Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2020110/2

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **24.09.2020** TOP: **2.13**	
Amt: **Amt 73**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2020110/2**	
	Az.:	erstellt am: **02.09.2020**	

Betreff

Freigabe von HH-Mitteln zur Zahlung der Verbandsumlage an den Abwasserverband Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.09.2020: Hauptausschuss	15.09.2020	entspr. prot. Änd.
2	24.09.2020: Stadtrat	24.09.2020	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln aus dem Sachkonto: 537300; Untersachkonto 70000.71312 im Produkt: 61.1.101.00

1. in Höhe von **267.634,55 €** zur Zahlung der Verbandsumlage an den Abwasserverband Köthen und
2. in Höhe von **375.000 €** zur Bildung einer Rückstellung für die Umlage im Jahr 2021

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Schreiben vom 29.07.2020 hat die Stadt Köthen vom AV Köthen einen Bescheid über die Erhebung einer Verbandsumlage für 2020 in Höhe von 267.634,55 € erhalten.

Die Umlage war fällig am 01.09.2020

Diese allgemeine Umlage wurde bislang nicht vom Verband erhoben. In 2019 sind jedoch nicht gebührenfähige Kosten entstanden, die über die allgemeine Umlage von den Gemeinden über den Einwohnerschlüssel zu begleichen sind. Bei den nicht gebührenfähigen Kosten handelt es sich ausschließlich um Zinsen aus den Derivatgeschäften des Verbandes.

Der Beschluss zur Verbandsumlage des AV wurde in der Verbandsversammlung (VV) am 25.02.2020 gefasst. Die Verwaltung wurde von den Vertretern der Stadt Köthen in der Verbandsversammlung nicht über diesen Beschluss informiert.

Die Haushaltsmittel zur Zahlung der Verbandsumlage, die im Produkt: 61.1.101.00; SK: 537300; USK: 70000.71312 aufgenommen wurden, sind gesperrt. Für die Freigabe der Haushaltsmittel in o.g. Höhe ist der Stadtrat zuständig.

Die Anweisung des fälligen Umlagebetrages musste zur Einhaltung der Zahlungsfrist bereits vorgenommen werden, so wie es in der Runde der Fraktionsvorsitzenden am 18.08.2020 besprochen wurde. Es bestand eine rechtliche Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung. Der Oberbürgermeister hat gegen den Bescheid mit Schreiben vom 25.08.2020 fristgerecht Widerspruch erhoben. Eine Begründung des Widerspruches steht noch aus. Zugleich wurde mit selbigem Schreiben ein etwaiger Schadensersatzanspruch der Stadt Köthen (Anhalt) gegen den Abwasserverband Köthen in gleicher Höhe unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des BGH geltend gemacht. Nach Kenntnisstand der Verwaltung prüft derzeit der Kommunale Schadensausgleich, über den der Abwasserverband Köthen versichert ist, eine etwaige Einstandspflicht.

Der Stadtrat hat nunmehr im Nachgang die Freigabe der Haushaltsmittel in Höhe von **267.634,55 €** zu beschließen.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass der Abwasserverband Köthen auch im Jahr 2021 eine allgemeine Umlage erheben wird. Laut Aussage des Abwasserverbandes wird die Höhe auf ca. 375.000 € geschätzt - unter der Bedingung, dass die Einwohnerzahlen zum 30.06.2020 nicht erheblich vom Stand zum 30.06.2019 abweichen. Genauere Angaben sind erst nach Erstellung der Gebührenkalkulation möglich.

Für den voraussichtlich zu leistenden Anteil im Jahr 2021 soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 eine Rückstellung in Höhe von 375.000 € gebildet werden. Somit entsteht im Jahr 2021 kein erneuter Aufwand, die 375.000 € werden lediglich im Finanzplan als Auszahlung abgebildet.
Für die Rückstellungsbildung ist ebenso eine anteilige Aufhebung des Sperrvermerkes erforderlich.

Damit beläuft sich bei einem gesperrten Haushaltsplanansatz 2020 in Höhe von 650.000 die Freigabe auf insgesamt 642.634,55 €.